

Wahlordnung für Delegierte zur BEE e.V.-Delegiertenversammlung

1.

Es werden so viele Delegierte gewählt, dass nach Ermessen des Vorstandes in jedem Fall genügend Delegierte bereitstehen unter Berücksichtigung von Krankheiten, späteren Verzichten oder vergleichbaren Umständen.

Der Vorstand soll eine Zahl an Delegierten festlegen, und sich hierbei an der Zahl der ins Amt berufenen Delegierten des Vorjahres orientieren.

Bei entsprechenden Umständen soll nach pflichtgemäßem Ermessen eine Erhöhung oder Verringerung durchgeführt werden.

Der Vorstand erstellt auf Basis aller Kandidatenvorschläge eine Wahlliste, die auch die Reihenfolge, in der die Delegierten nach Ziffer 6 ernannt werden, verbindlich festlegt. Die Wahlliste wird in der Delegiertenversammlung vorgestellt. Blockwahl ist zulässig.

2.

Die Wahl kann bereits in dem Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr stattfinden, in dem die Delegiertenversammlung des BEE e.V. durchgeführt wird, bei der die Delegierten ihr Amt wahrnehmen sollen.

Die Amtszeit beginnt mit der Ernennung nach Ziffer 6 dieser Wahlordnung und endet mit der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung des BEE e.V. nach der auf die Wahl des Delegierten folgenden Delegiertenversammlung des BEE e.V.

3.

Der Vorstand, die Delegierten und die Mitglieder haben gleichermaßen das Recht, Kandidaten für das Delegiertenamt vorzuschlagen. Auch Selbstvorschläge sind zulässig.

Die Wahlvorschläge müssen dem Vorstand schriftlich oder in Textform bis 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung zugehen.

4.

Die Wahlleitung obliegt dem Vorstand.

5.

Die Wahl erfolgt per Handzeichen (Akklamation) oder in einem geeigneten elektronischen Verfahren, soweit eine vollständige oder teilweise virtuelle Versammlung durchgeführt wird. Auch in einer Präsenzversammlung kann ein elektronisches Abstimmungssystem genutzt werden.

6.

Der Vorstand hat zu ermitteln, wie viele Delegiertenplätze dem Verein zustehen, sobald dies nach den Vorgaben und dem nach der BEE e.V.-Satzung maßgeblichen Beitragsaufkommen möglich ist.

Der Vorstand hat dann anhand der erstellten Delegiertenwahlliste die zulässige Anzahl an Delegierten entsprechend deren festgelegter Reihenfolge durch Mitteilung in Textform zu ernennen (Ernennung). Er ist dabei an die Reihenfolge gebunden. Soweit Delegierte auf der Delegiertenwahlliste infolge von Krankheit oder ähnlichen Umständen auf ihr Amt bereits vor der Ernennung verzichten oder unmittelbar nach der Ernennung das Amt ablehnen durch schriftliche Mitteilung per Textform längstens 48 Stunden nach Zugang der Ernennung, so sind Sie aus der Liste zu entfernen, also nicht zu berücksichtigen; in diesem Fall ist der Reihenfolge der Liste weiter zu folgen.

Sollte die Gesamtzahl der auf der Delegiertenwahlliste bereitstehenden Delegierten trotz des unter Ziffer 1 vorgesehenen Aufschlages nicht ausreichend sein, um alle dem Verein zustehenden Delegiertenplätze zu besetzen, darf der Vorstand diese restlichen Delegierten frei bestimmen. Es dürfen auch Vorstandsmitglieder bestimmt werden.

Die ernannten Delegierten vertreten den BWE e.V. bei Delegiertenversammlungen des BEE e.V.

7.

Gibt ein Delegierter nach seiner Ernennung durch den Vorstand das Amt vorzeitig auf, so ist der erste nicht berücksichtigte Delegierte von der Delegiertenwahlliste zu ernennen. Verzichtet dieser auf das Amt oder lehnt die Ernennung ab, so ist der Reihenfolge der Delegiertenwahlliste folgend der jeweils nächste Delegierte zu ernennen.

Selbiges gilt, wenn ein ernannter Delegierter während der Amtszeit seines Amtes verlustig wird.

Dies geschieht bei (rechtskräftigem) Ausschluss aus dem Verein oder durch Abwahl.

Für die Abwahl genügt eine einfache Mehrheit im Wahlorgan; die Regeln zur Wahl geltend sinntensprechend.

Eine Stimmrechtsübertragung ist zulässig und führt nicht zum Verlust des Amtes.

8.

Jeder Delegierte hat mindestens eine Stimme. Stimmrechtshäufungen sind zulässig. Dies entscheidet der Vorstand. Das Stimmrecht kann per schriftlicher Vollmacht von einem Delegierten selbst auf einen anderen Delegierten übertragen werden.